

S V W

1922



Schweizer Verein Wiesbaden

Satzung

des Schweizer Vereins Wiesbaden

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Schweizer Verein Wiesbaden
2. Er hat seinen Sitz in Wiesbaden
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Aufrechterhaltung der Kontakte der Schweizer/Innen untereinander sowie die Wahrung der Bindung zur Heimat.
2. Intensivierung der Kontakte zwischen Schweizern und Deutschen.
3. Unterstützung hilfsbedürftiger Schweizer/Innen im Raum Wiesbaden nach Verfügbarkeit der Vereinsmittel.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Vereinsziele unterstützt..
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
5. Verstößt ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder bleibt trotz Mahnung für 2 Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Präsident/In, dem/der Stellvertreter/In und dem Kassierer/In. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
3. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied in das vakante Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
6. Vorstandssitzungen sind ab 2 anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.





§7 Haftung

1. Eine persönliche Haftung des einzelnen Vereinsmitgliedes gegenüber Gläubigern des Vereins wird ausgeschlossen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle 3 Jahre einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den/die Präsidenten/In oder dessen/deren Stellvertreter/In unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind die Jahresrechnungen und der Dreijahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzutragen. Der/die bei einem der Monats-Treffen gewählte Rechnungsprüfer/In berichtet der Mitgliederversammlung über die erfolgte Prüfung der Jahresrechnungen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über die Aufgaben des Vereins, Mitgliedsbeiträge, Wahlen des Vorstandes, Satzungsänderungen, Fusion, Vereinsauflösung.
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
9. Für einen Beschluss, den Verein aufzulösen oder eine Fusion mit einem anderen Schweizer Verein einzugehen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
10. Bei einer Vereinsauflösung bzw. Fusion wird das Vereinsvermögen dem für Wiesbaden zuständigen Schweizer Konsulat zur Verwaltung übergeben. Sollte sich ein neuer Schweizer Verein im Raum Wiesbaden bilden, oder findet eine Fusion statt, soll dem neuen – bzw. dem übernehmenden – Schweizer Verein das Vermögen nebst Zinsen nach dreijährigem Bestehen – bzw. nach dreijähriger Fusion – übertragen werden. Bildet sich nach 5 Jahren kein Nachfolgeverein, geht das Vermögen an eine wohltätige Einrichtung nach Wahl des Konsulates über.

Diese Satzung ersetzt diejenige vom 4. Januar 1934, beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 6. Dezember 2003.

Wiesbaden, den 6. Dezember 2003

